

Biosicherheitsmaßnahmen in der Rinderhaltung

Ein hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden



Biosicherheitsmaßnahmen nennt man alle Vorsorgemaßnahmen, die gegen eine Einschleppung von Tierseuchen und sonstigen Infektionskrankheiten gerichtet sind.

Mit Wirkung vom 6.6.2017 ist ganz Deutschland EU-rechtlich als frei von der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) anerkannt („Art. 10-Region“). Der innerdeutsche Rinderhandel wird durch die bundesweite Harmonisierung des BHV1-Status wesentlich kostengünstiger und unkomplizierter. **Diesen großen Erfolg gilt es nun besonders zu schützen.**

Die Gefahr von Reinfektionen ist jedoch nicht gebannt. Durch verschiedene Übertragungswege kann es immer wieder zu einem Erregereintrag kommen. Die Konsequenzen für den betroffenen Betrieb und mögliche Kontaktbetriebe sind enorm. Meist kommen die Tierhalter unverschuldet in diese Lage. Es ist wichtig, dass alle Tierhalter zum Schutz des eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutzsystem kann nur greifen, wenn jeder Einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften der BHV1-Verordnung beachtet und die Hygiene im Alltag konsequent lebt.

Folgende Hinweise sollten in Rinder haltenden Betrieben im Alltag beachtet werden

Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung:** Ein Zaun kann ungewollte Betriebsbesuche durch Mensch oder Tier verhindern.
- **Beschilderung:**
„Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten: **Isoliermöglichkeit** planen/schaffen.
- **Krankenbox und Abkalbebox** sollten nicht nebeneinander und nicht im gleichen Hygienebereich liegen.



Zutrittsbeschränkung

Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen: Der Landwirt ist für seinen eigenen Betrieb verantwortlich und legt fest, wer unter welchen Bedingungen Zutritt zum Bestand erhält

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolut notwendige Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenpfleger zu reduzieren.
- **Beachte:** Viehhändler und Transporteure sollten den Stall möglichst nicht, aber auf keinen Fall ohne betriebliches Personal, und nur mit betriebseigener Schutzkleidung betreten!

Betriebseigene Kleidung, Schuhe oder Einwegkleidung, -schuhe sollten allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitgestellt werden:

- Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen.
- Betriebseigene Schutzkleidung sollte für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z. B. Tierarzt oder Besamungstechniker) zur Verfügung gestellt werden. Auch betriebseigene Kleidung sollte nach jeder Nutzung gewaschen werden. Eine Waschmaschine mit Trockner ist billiger als die Folgen einer Infektion.

Der **Besuch von Tierschauen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- Deshalb danach, vor Betreten der eigenen Tierhaltung, die Kleidung wechseln.

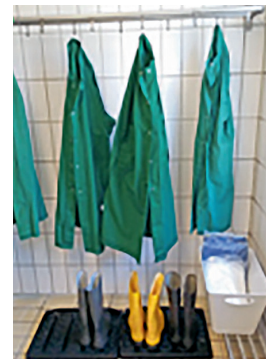


Foto: STUA Aulendorf, Diagnostikzentrum

Hygiene, Reinigung und Desinfektion

Lagerung von Tierkadavern für die TBA-Abholung möglichst an der Grundstücksgrenze, um das Befahren des Betriebsgeländes überflüssig zu machen.

Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus, z. B.:

- Verschiedene Hygienebereiche: reine und unreine Bereiche
- Konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge (insbesondere nach Fahrten zum Schlachthof!), Stiefel, Kleidung)
- Schädlings- und Schadnagerbekämpfung

Eine effektive **Reinigung und Desinfektion (insbesondere von Händen und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe** ist sicherzustellen:

- An den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten: Wasserschlauch, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer, Desinfektionsbecken etc.

Kontrollierter Handel mit Tieren

Grundsätzlich dürfen nur gesunde Tiere mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehandelt werden. Zucht- und Nutztier aus nicht BHV1-freien Regionen und Mitgliedstaaten müssen ergänzende Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG erfüllen. Dies gilt z. B. für die Nachbarländer Belgien, Frankreich, Tschechien, die Niederlande und Luxemburg. Die zusätzlichen Anforderungen gelten ausnahmslos für alle Rinderbetriebe einschließlich der Viehsammelstellen. Sie gelten auch für Rinder, die eine BHV1-freie Region zeitweise verlassen haben (Auktion, Tierschauen).

Tiere, die nicht aus Art. 10-Regionen stammen und solche, die an Tierschauen außerhalb von Art. 10-Regionen teilgenommen haben, sollten vor dem Verbringen zurück in den Herkunftsbestand isoliert und zusätzlich auf BHV1 untersucht werden.

Weiterhin gilt

Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden. Das ist wichtig, um den Art. 10-Status aufrecht zu erhalten und um evtl. Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.

Weitere Informationen zur Biosicherheit, zu den Untersuchungen und den Anforderungen im Handel erteilen die Veterinärämter der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München und Bayerische Tierseuchenkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Arabellastraße 29, 81925 München